

Amtliche Verlautbarungen.

3. 152. (1) Nr. 287.

Circulars,

betreffend die Aufrechnung der Reisekosten und Diäten der Communal- und Patrimonialbeamten aus Anlaß amtlicher Reisen. — Um der Möglichkeit der Beeinträchtigung des Aeraars bei Aufrechnung der Reisekosten und Diäten, welche von Seite der Communal- und Patrimonialbeamten aus Anlaß amtlicher Reisen in die bei der k. k. Provinzial-Liquidirungs-Commission einzubringenden Quartalsrechnungen über veränderliche Jurisdictionsauslagen aufgerechnet zu werden pflegen, vorzubeugen, und eine beruhigendere Liquidirung solcher Vergütungs-Ansprüche zu erzielen, wird über Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. v. M., Nr. 26025/438, angeordnet, daß von nun an in die Quartalsrechnungen, welche an die Provinzial-Liquidirungs-Commission eingesendet werden, keine Aufrechnung für Reisekosten und Diäten mehr aufzunehmen sey, sondern daß über diese Kosten solcher Geschäftsreisen, für welche der Cameral- oder ein anderer unter der öffentlichen Verwaltung stehender Fond eine Vergütung zu leisten hat, von den betreffenden Communal- oder Patrimonialbeamten förmliche vorchriftsmäßig verfaßte, mit den Rauthbollen und sonstigen Nachweisen gehörig belegte und bestätigte Reiseparticularien im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft und Buchhaltung an die Statthalterei eingesendet werden sollen, wo sodann nach vorhergegangener buchhalterischer Adjustirung die liquide Vergütung aus dem betheiligten Fonde erfolgen wird. — Diese Reiseparticularien müssen jedoch, in so weit es möglich ist, zugleich die Nachweisung oder Bestätigung des Amtsvorstehers enthalten, ob die Reise nothwendig war, ob sie wirklich, ob innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirktes Statt gefunden, dann ob sie nicht eine Parteisache betroffen habe, daher die Kosten von der Partei einzuholen seyen. — Diese Liquidationen sind nach beiliegendem Muster zu verfassen, und nach dem hohen Hofkammer-Decrete vom 5. December 1826 und 27. Jänner 1827, längstens 14 Tage nach Beendigung eines Commissiongeschäftes zur weiteren Beförderung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, um so gewisser an die k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, als die Ueberschreitung dieses Termins, in so weit sie dem Rechnungsleger zur Last fällt, nicht nur den Verlast der in's Verdienen gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Rückersatz des allenfalls erhobenen Vorschusses zur Folge haben wird. — Die Vorspann ist pr. Pferd und Meile nach dem zeitweilig bestehenden Pacht- oder Kollarbetrage, die Wagenreparatur mit 10 kr. und das Schmiergeld mit 2 kr. pr. Meile zu berechnen und die bezahlte Mauth mit Bolleten zu belegen. — Die Meilendistanz der bereisten Orte, dann wie viel Tage bei dem Geschäft zugebracht wurden, endlich ob ein eigener oder gemietheter Wagen hiebei verwendet wurde, ist in dem Reiseparticular genau ersichtlich zu machen. — Hiernach haben sich die Amtsbehörden genau zu achten, weil von nun an alle derlei Berechnungen aus den Quartalsrechnungen wieder ausgeschieden werden. — K. K. Subernial-Liquidirungs-Commission zur Ausmittlung der Entschädigung für die öffentlichen Verwaltungskosten der Obrigkeiten. — Laibach am 9. Jänner 1850.

3. 133. (3) Nr. 25234

K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei für Krain. — In Folge der Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 16. December 1849, 3. 9105, ist das Poststrickgeld in Krain für den ersten Semester 1850, und zwar vom 1. Januar 1850 angefangen, in dem

jetzigen Ausmaße mit 1 fl. 6 kr. G. M. für ein Pferd und eine einfache Post belassen; die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen mit der Hälfte und für einen ungedeckten Wagen mit dem vierten Theile des für ein Pferd und eine Post bemessenen Rittgeldes festgesetzt, und das Schmier-, dann Postkonnstrickgeld unverändert belassen. — Laibach den 12. Jänner 1850.

3. 132. (3) Nr. 25214

V e r l a u t b a r u n g

Bei der v. Schifferstein'schen Stiftung ist mit Beginne des Schuljahres 1849/50 ein Platz mit jährl. 133 fl. 20 kr. G. M. in Erledigung gekommen. Zum Genuße desselben sind bernsen: arme Studierende, welche dem Stifter verwandt, und in deren Ermangelung solche, welche aus der Stadt Krainburg gebürtig sind. Das Verleihungsrecht steht dem f. b. Ordinariate in Laibach zu. Dieses Stipendium kann nur in den Gymnasialstudien, und nach deren Vollendung bloß in der Theologie, in so lange genossen werden, bis dem Stiftlinge ein Seminarsplatz dieser Stiftung zugewendet werden kann. Bewerber um dasselbe haben ihre mit dem Lauscheine, dem Poeken- und Armuthszeugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen von beiden letztverfloffenen Schulsemestern, und jene, welche dasselbe aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche unmittelbar beim hiesigen fürsbischöfl. Ordinariate bis 30. Jänner 1850 zu überreichen. — Laibach am 30. Dec. 1849.

3. 136. (3) Nr. 7.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Handlungs-Dita G. A. Adami Sueng & Comp., gegen Frau Josepha Pininger, wegen 848 fl. 4 kr., in die öffentliche Versteigerung der, der Exequiten gehörigen, auf 448 fl. 4 kr. geschätzten Fahrnisse, als: der Haus-, Zimmer- und Kücheneinrichtung, Wäsche, Bänke, Kühe, Heues, Strohes u. s. w. gewilliget, und hiezu drei Termine und zwar: auf den 4. und 23. Februar und 20. März 1850, jedesmal von 9 - 12 Uhr Vormittags und von 3 - 6 Uhr Nachmittags in Schischla mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 8. Jänner 1850.

3. 150. (2) Nr. 137.

K u n d m a c h u n g

Bei dem Oberpostamte in Brünn ist eine controllirende Offizialstelle mit dem Jahrgelalte von 800 fl., und der Verpflichtung zum Erlage der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs mit dem Besügen eröffnet wird, daß die Bewerber die gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, im vorgeschriebenen Wege längstens bis letzten Jänner l. J. bei der mährisch-schlesischen Oberpostverwaltung in Brünn einzubringen, und darin zu bemerken haben, ob und mit welchen Beamten der Oberpostverwaltung in Brünn sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. krain. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 11. Jänner 1850.

3. 144. (2) Nr. 138

K u n d m a c h u n g

Mit dem Erlasse der Postsection im hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 23. Juni 1849, 3. 3092 P., ist die Aufstellung von selbstständigen Postämtern

ohne Pferdewechsel in St. Georgen an der Stiezing, Hausmannstetten und Gnab, im Kronlande Steiermark, genehmiget worden, deren Wirksamkeit mit 15. Jänner 1850 beginnen wird. — Dieselben werden sich mit der Ausnahme von Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen befassen. — Die Verbindung erhalten diese neuen Postämter durch Botenposten, und es wird Hausmannstetten mit Grag, St. Georgen mit Wildon und Gnab mit Feldbach mittelst täglicher Fußbotenposten in Verbindung gesetzt. — K. K. krain. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 16. Jänner 1850.

3. 143. (2) Nr. 102.

K u n d m a c h u n g

Das Postenausmaß zwischen den Poststationen Rymanow und Dufka in Galizien wird von 1 auf 1½ Post vom 1. Jänner 1850 an erhöht. — K. K. krain. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 12. Jänner 1850.

3. 137. (2) Nr. 11031.

K u n d m a c h u n g

Die k. k. Tabak- und Stämpel-Großstrafik zu Hermagor in Krain wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterialbedarf bei dem k. k. Districts-Verlag in Villach zu fassen, welcher 67½ Meilen entfernt ist, und es sind demselben 31 Trafikanten zugewiesen. — Gedachte Großstrafik hatte in der Jahresperiode vom 1. November 1848 bis Ende October 1849 einen Verschleiß an Tabakmaterialen mit

und im Gelde 8041 fl. 4½ kr.
dann an Stämpelpapier mit 2151 „ 57 „

Zusammen also mit 10193 fl. 1½ kr.
Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5% vom Tabakverschleiß überhaupt 402 fl. 3 kr., vom Verschleiß des Stämpelpapieres höherer Gattung 3 fl. 51½ kr.
der niedern Gattung 35 „ 19 „

und mit Einrechnung des auf 185 „ 41 „ entzifferten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 626 fl. 54½ kr. doch hat nur die Tabakverschleiß-Provision den Gegenstand des Angebotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersther das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersther des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution im Betrage von 500 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissiongeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Caution als Badium in dem Betrage von 50 fl. vorläufig bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Casse zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 23. Februar 1850 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak- und Stämpel-Großstrafik zu Hermagor in Krain“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formular zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden

nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlag der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Devorräthigung zurückgehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder die unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer gearbete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entsetzung nach den Bestimmungen der Verlegers-Instruction vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragniß-Ausweis, und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur einzusehen. — Dem noch nach dem frühern Concessionsysteme bestellten Tabak- und Stempel-Großverschleißer bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verlag, unter der Bedingung, daß dem Wesfall hiedurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälligkeitsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälligkeitsübertretung, in sofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und des öffentlichen Ruhestandes, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurde, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebnahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes auf 30 fr. Stämpel. — Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak- und Stempel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Devorräthigung, gegen eine Provision von . . . (mit Buchstaben ausgedrückt: Procenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier angeschlossen. — Datum Eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort. — (Von Außen) Offert zur Erlangung der Tabak- und Stempel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Sütyrien. Graz am 5. Jänner 1850.

3. 158 (1) Nr. 55.

Edict.
Von geistlichen k. k. Bezirksgerichte wird kund gemacht:

Es habe in der Executionsfache des Herrn Anton Krieger von Laibach, gegen Herrn Johann Kerschling, Krämer, von Mankendorf, pct. schuldiger 311 fl. 36 kr. c. s. c., über Eruchschreiben des hohen k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach zur Vornahme der mit hochlandrechtlichem Bescheide ddo. 27. Decem. v. 1849, 3. 13121, bewilligten Feilbietung der, dem Executen gehörigen, gerichtlich auf 380 fl. 9¼ kr. C. M. geschätzten Fahrnisse, als: Schnitt- und andere gemischte Waren, drei Tagssagungen, nämlich: auf den 16. Februar, 2. und 16. März l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco Mankendorf mit dem Beisage angeordnet, daß die gedachten Waren nur gegen sogleiche Barzahlung und nur bei der dritten Tagssagung auch unter dem Schätzungswerte an die Meistbieter werden hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 5. Jän. 1850.

3. 157. (1) Nr. 3086.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hiemit bekannt gegeben:

Es habe in der Executionsfache des Verwaltungsamtes der k. k. Staatsherrschaft Landstraf, gegen Thomas Metelko von Gmaina, pct. solidariisch schuldigen Waldschadenersatzes pr. 300 fl. c. s. c., die executiv Feilbietung der, dem Executen gehörigen, im Grundbuche der k. k. Staatsherrschaft Landstraf sub Urb. Nr. 34 vorkommenden Viertelhuben zu Graia, dann 1 Paar Ochsen, einer Kuh und eines Wagens bewilligt, und zur Vornahme derselben drei Tagssagungen: auf den 31. Jänner, auf den 28. Februar und auf den 31. März 1850., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh, in loco Gmaina, und zwar mit dem Beisage angeordnet, daß die auf 100 p. geschätzten Fahrnisse nur gegen sogleiche Barzahlung und diese so wie die Realitäten nur bei der letzten Tagssagung auch unter ihrem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte, letztere pr. 470 fl. 40 kr., an die Meistbieter werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen, die jedem Mitbieten zum Erlage eines 5% Badiums verbünden, und der Grundbuchsextract können hiermit eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 17. Nov. 1849.

3. 135. (3) Nr. 4597.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reinz wird bekannt gemacht: Es habe Johann Keussek von Soderitz, Hs. Nr. 53, wider Barthelma Turk von Traunitz, wegen 85 fl. c. s. c. Klage angebracht, worüber die Tagssagung auf den 5. April 1850, früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der gegenwärtige Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Matthäus Eger in Reinz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Barth. Turk wird dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtshilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wisse, die er zu seiner Vertretung diensam finden würde, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Reinz am 22. December 1849.

3. 146. (2) Nr. 189.

Verlautbarung

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Man habe in Folge Ersuchschreibens des k. k. Merkantil- und Wechselgerichtes in Triest vom 17. Jänner 1850, 3. 249, in der Executionsfache des Herrn Anton Machortschitz von Laibach, wider Herrn Gregor Kolbitsch von Triest, wegen dem Erstern schuldigen 1187 fl. c. s. c., zur Vornahme der vom k. k. Merkantil- und Wechselgerichte mit Bescheid vom 17. Jänner l. J. bewilligten Feilbietung der laut Schätzungsprotocolls auf 715 fl. 25 kr. bewerteten Fahrnisse des Schulners, als 10 Fuhrmannswägen, mehrere Ketten und Rohrdecken, die

3. 109. (3)

Albert Crinker's

neu errichtete Schnitt-, Current- und Modewaren-Handlung, am Hauptplatze Nr. 7 in Laibach, empfiehlt unter Zusicherung der solidesten Bedienung und billigsten Preise das Neueste, und zwar:

Für Damen:

Eine Auswahl, jede Saison betreffender Kleider- und Mäntelstoffe, Shawl-, Umbang-, Knüpftücher und Echarp's. Eine Auswahl der verschiedenartigsten Seidenstoffe und Bänder. Alle Gattungen Weisswaren, französische und englische Spitzen, Moulstickereien in Kleidern, Krägen, Chemisets, Modestie, Unter-Aermeln, Bärths und besonders schöne und billige Rosshaar-Röcke. Alle Sorten weiss und gefärbter Strick- und Häkelwolle, echt englische weiss und

Feilbietungstagsagung auf den 28. Jänner, den 11. Februar und den 25. Februar l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Hause des Hrn. Philipp Sadnel, vulgo Safran, zu Oberlaibach mit dem Beisage bestimmt, daß diese Effecten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung außer dem Schätzungswerte verkauft, bei der dritten aber um jeden Preis verkauft werden würden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 20. Jän. 1850.

3. 123. (3) Nr. 1295.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Pölland, als Abhandlungsinstant, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es werde der ganze Verlaß des Andreas Koge aus Altenmarkt Nr. 28 bestehend, laut gerichtlicher Inventur vom 20. September 1849, 3. 924, aus zwei Weingärten, Wiese und Keller sub Tom. XXIII., Fol. 388 et 488½, einer Wiese, Tratonnik, Parc. Nr. 2611, Steuergemeinde Altenmarkt, zwei Wiesen na vidmi, goreina in doleina, sub Tom X., Fol. 176 und 177, und Acker na gmainici, sämtlich im Grundbuche der Herrschaft Pölland vorkommend und auf 237 fl. C. M. geschätzt, wegen sich in die Länge ziehender Erbschaftsantretung öffentlich versteigert und verkauft werden, zu welchem Ende die Feilbietungen auf den 1. Februar, 1. März und 2. April 1850, früh 10 Uhr am Orte der gelegenen Sachen ausgeschrieben werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können in den Amtsstunden hiegerichtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland den 27. December 1849.

3. 124. (3) Nr. 108.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird dem unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Johann Kriese erinnert: Es habe wider ihn Herr Anton Wincenz Emola, Inhaber des Gutes Strouden, wegen schuldigen 200 fl., die Klage eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung unter gleichzeitiger Aufstellung eines Curators in der Person des Herrn Dr. Hofina, die Tagssagung auf den 9. März l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde. Hievon wird der Beklagte mit dem Anhange verständigt, daß er zur Tagssagung entweder persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Sachwalter zu erscheinen habe, widrigens dieser Rechtsfrist mit dem aufgestellten Curator ausgetragen werden würde.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 9. Jän. 1850.

3. 125. (3) Nr. 179.

Edict.

Die Gläubiger des am 6. Mai 1849 verstorbenen Franz Kuntaritsch von Neustadt, werden aufgefordert, zur Anmeldung ihrer Forderungen an dem Verlasse am 28. Februar l. J. Vormittag um 9 Uhr, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, vor diesem Gerichte zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 15. Jän. 1850.

3. 120. (3) Nr. 58.

Edict.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 4. d. M. testativ verstorbenen Hrn. Johann Novak, k. k. quies. k. Cameral-Verwalters, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermögen, haben solchen bei der auf den 18. Febr. l. J., früh 9 Uhr hieramts angeordneten Liquidationstagsagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. C. B., anzumelden und geltend zu machen.

K. K. Bez. Gericht Radmannsdorf, 5. Jänner 1850.

gefärbte Marschal-, Maschin-Näh-, 4fache Königs- u. Wirthschaftszwirne, nebst allen Seiden-, Baum- u. Schafwoll-Wirkwaren.

Für Herren:

Gilets in Sammt, Seide, Pique- und Schafwolle, Cravat's, Echarp's, Chemisets und Krägen, Foulard's- und Leinen-Sacktücher, Schlafrocke etc.

Lager

von Meubelstoffen u. Vorhang-Mouselin's, allen Gattungen Fransen, Borduren und Vorhang-Hältern, Wachs-taffet und Wachsleinwänden, Wiener Strohseessel, Bett-Decken, Matratzen und besonders eine grosse Auswahl schöner und billiger Seiden- und Baumwoll-Regenschirme.

Fenster-Rouletten

mit Landschaften u. exotischen Pflanzen auf beiden Seiten gemalt, sind so eben wieder angekommen.